



Hartmann Müller Partner
Rechtsanwälte/Attorneys at Law

«hmp themen»

Schweizer Unternehmens-Steuerreform (STAF) und ihre Umsetzung

Dr. Jürg E. Hartmann

Juni 2019

A) Annahme der STAF in der Abstimmung vom 19. Mai 2019

Das Schweizer Stimmvolk hat in der Abstimmung vom 19. Mai 2019 das **Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung** vom 28. September 2018 (STAF) mit einer Mehrheit von 66,4% angenommen. Die STAF wird am **1. Januar 2020 in Kraft** treten.

Volksabstimmung	19. Mai 2019
Erste Vorlage	Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)
Zweite Vorlage	Umsetzung einer Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung von Schengen)

Mit der STAF wurden vorab auf Druck von OECD und EU die lange bemängelten **kantonalen Steuerprivilegien für Statusgesellschaft-**

ten (Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften) **abgeschafft**. Damit und mit den neuen **ersatzbedingten kantonalen Steuerregelungen der STAF** erfüllt die Schweiz die derzeit geforderten internationalen **OECD- und EU-Standards** und entgeht der Gefahr, auf eine schwarze Liste gesetzt zu werden. Gleichzeitig wird zumindest mittelfristig eine für Wirtschaft und Unternehmen wichtige **Planungs- und Rechtssicherheit** geschaffen.

Die STAF gibt den Kantonen den **verbindlichen Rahmen** für die neuen und **ersatzbedingten kantonalen Steuerregelungen** vor. Dies durch Änderungen des **Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)**. Die Kantone haben ihre Steuergesetzgebungen, welche vorab die Gewinn- und Einkommenssteuern auf Stufe Kanton und Gemeinde regeln¹, entsprechend anzupassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist (z.B. in den Kantonen Genf, Waadt, Schaffhausen, Basel-Stadt, die von der STAF mit ihren mobilen internationalen Unternehmen besonders betroffen sind). Unverändert bleibt mit der STAF die Kompetenz der

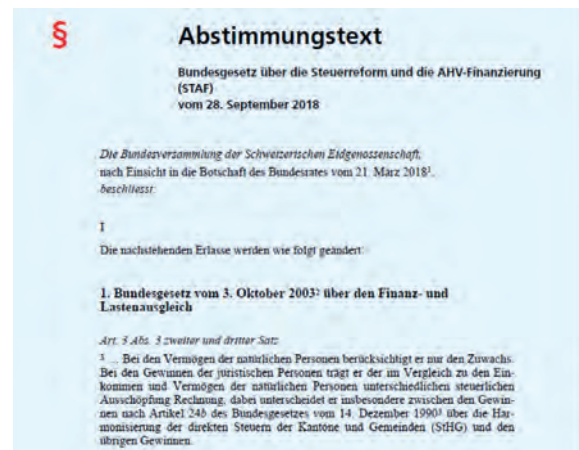
¹ Die Gesetzgebungen der Kantone, welche insbesondere und vorab die Gewinnsteuern für Unternehmen und die Einkommenssteuern für natürliche Personen auf Stufe Kanton und Gemeinde regeln, werden nachfolgend auch mit Kantonssteuern oder kantonale Steuern bzw. kantonale Steuergesetzgebungen referenziert.

Kantone unter dem StHG die ordentlichen Gewinnsteuersätze für Unternehmen² und Einkommenssteuersätze für natürliche Personen festzusetzen.

Der **Erfolg der STAF** und die Sicherung der steuerlichen internationalen Attraktivität der Schweiz für Unternehmen hängt weitgehend auch von den erwarteten und teilweise bereits vollzogenen **Reduktionen der ordentlichen kantonalen Gewinnsteuersätze für Unternehmen** ab. Diese Reduktionen werden bei der Mehrheit der Kantone zu ordentlichen effektiven kantonalen Gewinnsteuersätzen für Unternehmen³ im Rahmen von rund 4-6% führen. Zusammen mit dem unter der STAF unveränderten effektiven Gewinnsteuersatz der direkten Bundessteuer gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) von 7,8% wird in der Mehrheit der Kantone eine **gesamte effektive ordentliche Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen** (mit Gewinnsteuern von **Bund, Kantonen und Gemeinden**) von rund **12-14%** resultieren⁴. Diese Unternehmens-Gewinnsteuersätze sollten es der Schweiz ermöglichen, im internationalen Steuerwettbewerb als Unternehmensstandort erfolgreich zu bleiben – selbst gegenüber harten Konkurrenten wie Irland, Singapur und den USA⁵.

Die STAF bringt für die **direkte Bundessteuer** gemäss DBG grundsätzlich nur **wenige Änderungen**, auf die nachstehend noch eingegangen wird. Insbesondere **unverändert** bleiben unter der direkten Bundessteuer, wie bereits erwähnt, der effektive ordentliche **Gewinnsteuersatz für Unternehmen von 7,8%** (Art. 68 DBG) sowie der **Beteiligungsabzug** (Art. 69 ff. DBG). Danach bleiben im Wesentlichen unter bestimmten Voraussetzungen **Erträge und Kapitalgewinne** von Unternehmen aus gehaltenen **qualifizierten Beteiligungen weitgehend gewinnsteuersteuerfrei**. Dieser Beteiligungsabzug besteht auch weiterhin für Unternehmen bezüglich der Gewinnsteuern auf Stufe Kanton und Gemeinde (Art. 28 StHG)

nachdem die kantonalen Privilegierungen für Statusgesellschaften mit dem Inkrafttreten der STAF entfallen.



B) Wesentliche Einzelregelungen der STAF

a) Für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz

Die STAF sieht als **ersatzbedingte kantonale Steuerregelungen für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz** (in Ersatz für die entfallende Privilegierungsregelung von Statusgesellschaften auf Stufe der Kantonssteuern) im Wesentlichen vor:

- **Einführung einer Patentbox entsprechend dem OECD Standard** gemäss Art. 24a ff. StHG (für die Kantone **zwingend**): Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (wie genau definiert in Art. 24a StHG), ermittelt im nicht einfach umsetzbaren Nexus-Ansatz nach Patent, Produkt oder Produktfamilien, wird auf der kantonalen Gewinnsteuer entlastet. Dies bis zu **maximal 90%**, wobei die Kantone eine geringere Entlastung vorsehen können (Art. 24b StHG).

² Unternehmen werden hier referenziert als juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, vorab Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft und GmbH) sowie Genossenschaften gemäss Art. 49 DBG und Art. 20 StHG.

³ Der effektive Gewinnsteuersatz berechnet sich in Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit von Steuern als abzugsfähiger Aufwand bei Unternehmen.

⁴ Dazu NZZ vom 3. April 2019, S. 35.

⁵ Dazu NZZ vom 20. Mai 2019.

- **Möglichkeit der Einführung eines zusätzlichen Abzuges auf dem Forschungs- & Entwicklungs-Aufwand** (F&E Aufwand) gemäss Art. 25a StHG (für die Kantone **nicht zwingend**): Als zusätzlichen steuer-mindernden Abzug (in Verminderung des Reingewinnes und der darauf entfallenden Gewinnsteuer) können die Kantone maximal **50%** des F&E Aufwandes, welcher im Inland direkt oder durch Dritte erbracht wurde, zulassen.
 - **Möglichkeit der Einführung einer zinsbe-
reinigten Gewinnsteuer** für Kantone mit einem hohen gesamthaften Gewinnsteu-
ersatz für Unternehmen gemäss Art. 25a^{bis} StHG (für die (berechtigten) Kantone **nicht zwingend**): Berechtigt zu dieser Einfüh-
rung sind nur Kantone, deren Unterneh-
mens-Gewinnsteuern im Kantonshauptort (einschliesslich Gemeindesteuern) einen ef-
fektiven Steuersatz von mindestens 13,5% aufweisen (Art. 25a^{bis} Abs. 1 StHG). Dies trifft derzeit auf den Kanton Zürich zu, wel-
cher sich für diese Möglichkeit der Einfüh-
rung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer zugunsten der im Kanton ansässigen Un-
ternehmen, die vom Wegfall der Privilegie-
rung der kantonalen Statusgesellschaften betroffen sind, eingesetzt hat. Der zusätz-
lich geschäftsmässig begründete Aufwand für die Eigenkapitalfinanzierung entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicher-
heitseigenkapital, wie definiert in Art. 25a^{bis} Abs. 2 ff. StHG und ergänzt durch Ausführ-
ungsbestimmungen des Bundesrats.
 - **Entlastungsbegrenzung aus Patentbox, zusätzlichem Abzug des F&E Aufwandes und der zinsbereinigten Gewinnsteuer** ge-
mäss Art. 25b StHG (für die Kantone **zwin-
gend**): Die Entlastungsbegrenzung auf dem steuerbaren Gewinn, vor Verlustver-
rechnung und unter Ausklammerung ge-
wisser Nettobeteiligungserträge beträgt auf den drei angeführten Positionen zu-
sammen **maximal 70%**, wobei die Kanto-
ne eine geringere Ermässigung vorsehen können.
 - **Möglichkeit der Steuerermässigung be-
züglich der kantonalen Kapitalsteuer** auf
Eigenkapital von Unternehmen, welche auf
Beteiligungsrechte, Patente und vergleich-
bare Rechte sowie Darlehen an Konzern-
gesellschaften entfällt, gemäss Art. 29 Abs.
3 StHG (für die Kantone **nicht zwingend**):
Vorgegeben ist den Kantonen jedoch die
Erhebung einer grundsätzlich einheitlichen
ordentlichen Kapitalsteuer auf dem Eigen-
kapital von Unternehmen (Art. 29 StHG),
wobei die Kantone die Gewinnsteuer an
die Kapitalsteuer anrechnen (Art. 30 StHG)
und die erwähnten Steuerermässigungen
gemäss Art. 29 Abs. 3 StHG gewähren kön-
nen.
 - **Einführung von einheitlichen Regeln bezüglich stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht** gemäss Art. 24c und 24d StHG (für die Kantone **zwingend**): Diese Re-
gelungen bezüglich Aufdeckung von stillen
Reserven bei Beginn der Steuerpflicht und
Besteuerung stiller Reserven am Ende der
Steuerpflicht bestehen, in Vereinheitlichung
bestehender unterschiedlicher Handha-
bung in der Praxis, bindend für die Kanto-
ne (wie **auch für die direkte Bundessteuer**
gleich: Art. 61a und 61b DBG). Dies (i) als
Übergangsregelung bei Statuswechseln von
Unternehmen, welche die kantonale Privile-
gierung als Statusgesellschaft mit der STAF
verlieren, und (ii) für Unternehmen, die ih-
ren Sitz aus der Schweiz oder in die Schweiz
verlegen. Die nicht einfachen Detailregelun-
gen zur (teilweisen) Gewinnsteuerreduktion
bei Unternehmen in diesen Fällen sind in
den erwähnten Gesetzesbestimmungen des
DGB und StHG festgehalten.
- b) Für natürliche Personen mit Sitz in der Schweiz
- Mit der STAF wird für natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich keine Reduktion der Einkommenssteuersätze auf kantonaler Stufe erwartet. Linksggerichtete Parteien werden (weiterhin) eine Reduktion dieser Sätze vorab für höhere Einkommen bekämpfen. Geringere Steuereinnahmen des Staates bei Unternehmen verhindern eine Reduktion der Einkommenssteuersätze bei natürlichen Personen, zumal Sparen dem Staat notorischerweise schwer fällt.



Der Einkommenssteuer unterworfen sind auf allen Stufen (direkte Bundessteuer und kantonale Steuern) sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte (Art. 16 DBG und Art. 7 StHG). Der **maximale Grenzsteuersatz für die Einkommenssteuer** beträgt für die direkte Bundessteuer 11,5% (Stand 2019) (Art. 36 DBG). Die maximalen Einkommens-Grenzsteuersätze für die Kantons- und Gemeindesteuern bewegen sich zwischen rund 11% und 33%. Zusammen mit der direkten Bundessteuer resultiert eine weite Spanne, abhängig vom Wohnsitz in Gemeinde und Kanton, **zwischen rund 23% und 45%**⁶.

Die **STAF** sieht bezüglich des Haltens von Anteilsrechten an Unternehmen und Erträgen darauf (vorab Dividenden) in Bezug auf natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz im Wesentlichen für die **direkte Bundessteuer** als auch für die **Kantons- und Gemeindesteuern (zwingend)** Folgendes vor:

- **Erhöhung der (Teil-) Einkommensbesteuerung auf Dividenden und anderen Erträgen aus Beteiligungsrechten an juristischen Personen** und Genossenschaften für natürliche Personen (bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern, für letztere **zwingend**): Neu wird mit der STAF bei der direkten **Bundessteuer** die **Teilbesteuerung** von solchen Erträgen (wie auch von Kapitalgewinnen) im **privaten Geschäftsvermögen** von natürlichen Personen von 50% auf **70%** angehoben (Art. 18b DBG)⁷. Voraussetzung dieser privilegierenden Teilbesteuerung von Erträ-

gen ist, dass die Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft darstellen (Art. 18b Abs. 1 DBG). Für die Teilbesteuerung von Kapitalgewinnen sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere eine Haltedauer der Beteiligung von mindestens einem Jahr. Die Teilbesteuerung von Beteiligungserträgen im **Privatvermögen** von natürlichen Personen wird von 60% auf **70%** angehoben, wobei die selben zuvor erwähnten Voraussetzungen gelten (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG). Allerdings sind Kapitalgewinne auf solchen Anteilen im Privatvermögen grundsätzlich⁸ steuerfrei (Art. 16 Abs. 3 DBG).

Im gleichen Zug wird die Teilbesteuerung von solchen Erträgen für natürliche Personen im Rahmen der **Kantons- und Gemeindesteuern** unter den selben zuvor erwähnten Voraussetzungen auf **mindestens 50%** angehoben, sofern sich diese im **privaten Geschäftsvermögen** befinden. Die Kantone können jedoch eine höhere Teilbesteuerung vorsehen (Art. 8 Abs. 2^{quiquies} StHG). Die Teilbesteuerung von Veräusserungsgewinnen ist nur zugelassen, sofern die Beteiligungsrechte zuvor zumindest ein Jahr gehalten wurden. Die gleiche Regelung besteht auch für Anteilsrechte, die von natürlichen Personen im **Privatvermögen** gehalten werden. Die Teilbesteuerung wird auf **mindestens 50%** festgesetzt, wobei die Kantone eine höhere Teilbesteuerung vorsehen können (Art. 7 Abs. 1 StHG). Kapitalgewinne auf solchen Beteiligungen im Privatvermögen sind wiederum (wie bei der direkten Bundessteuer) grundsätzlich⁹ steuerfrei (Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG).

- **Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip bei Gesellschaften mit Kotierung an einer Schweizer Börse** gemäss Art. 20 Abs. 3-7 DBG und Art. 7b StHG (für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern **zwingend**): Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und

⁶ KPMG Swiss Tax Report 2019.

⁷ Mit der Teilbesteuerung wird die Doppelbesteuerung auf Stufe Unternehmen und Privatperson (meist als Aktionär) zumindest gemildert.

⁸ Grenzen findet die Steuerfreiheit der Kapitalgewinne an Steuerumgehungstatbeständen, wie der indirekten und direkten Teilliquidation.

⁹ Es gelten die gleichen Grenzen wie bei der direkten Bundessteuer (siehe FN 8 oben).

Zuschüssen an ein Unternehmen ist grundsätzlich bei natürlichen Personen nicht der Einkommensteuer unterworfen. Dies gilt auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 1996 gebildet wurden. Mit der STAF wird nun neu festgelegt, dass bei Rückzahlungen von Kapitaleinlagen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer Schweizer Börse kotiert ist, in gleichem Umfang Ausschüttungen aus den übrigen Reserven gemacht werden müssen (welche ganz oder teilweise der Einkommenssteuer unterliegen) (Art. 20 Abs. 4 DBG und Art. 7b Abs. 2 StHG). Zu den steuerlichen Folgen der Nichteinhaltung dieser Regel und Ausnahmen davon sei auf die erwähnten (je gleichlautenden) Gesetzesbestimmungen verwiesen¹⁰.

C) Veränderte Steuersituation für Unternehmen mit der STAF

Nachstehend werden ausgewählte und wesentliche Aspekte der neuen Gewinnbesteuerung von Unternehmen in Berücksichtigung der neuen Regelungen der STAF, welche per 1. Januar 2020 in Kraft treten, erläutert. Dies im Zusammenhang mit operativ tätigen Unternehmen sowie Holdinggesellschaften bzw. anderen Gesellschaften, die mit der STAF ihren privilegierten kantonalen Steuerstatus verlieren.

a) Operativ tätige Unternehmen mit Beteiligungen

Schwergewichtig operativ tätige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (mit oder ohne Beteiligungen) dürften indirekt von der STAF profitieren, indem sie von den erwarteten bzw. bereits vollzogenen **Reduktionen der kantonalen ordentlichen Gewinnsteuersätze** begünstigt werden. Dabei sollten sich bei der Mehrheit der Kantone effektive ordentliche Gewinnsteu-

ersätze, einschliesslich der direkte Bundessteuer, zwischen 12-14% ergeben (siehe oben A)). Diese Sätze nähern sich den effektiven gesamten Gewinnsteuersätzen an, welche (vorab in den Kantonen Zug und Genf domizilierte) Unternehmen unter dem bisherigen kantonalen Steuerprivileg für Gewinne aus reinen Auslandsgeschäften zu entrichten hatten. Damit soll deren Wegzug verhindert und die internationale Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz weiterhin gewährleistet werden.



Für **Erträge** aus den gehaltenen **qualifizierten Beteiligungen** besteht (unverändert durch die STAF) weiterhin der **Beteiligungsabzug**, welcher diese Erträge unter der Gewinnsteuer des Bundes und der Kantone weitgehend steuerfrei lässt. Dabei wird dieser Abzug gewährt, wenn das Unternehmen zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist oder diese Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Schweizer Franken aufweisen (Art. 69 ff. DBG und Art. 28 StHG – sowie dazu oben A)). Auch **Kapitalgewinne auf qualifizierten Beteiligungen** sind wie bis anhin weitgehend unter der Gewinnsteuer des Bundes und der Kantone weitgehend steuerfrei, sofern gewisse zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 70 Abs. 4 DBG und Art. 28 Abs. 1^{bis} ff. StHG).

¹⁰ Als weitere für Bund und Kantone zwingende Regelungen der STAF seien erwähnt: Die Anpassung der Transponierung mit (vollständiger) Aufhebung des steuerfreien Kapitalgewinnes von natürlichen Personen bei Verkauf von Beteiligungsrechten aus dem Privatvermögen an ein Unternehmen oder eine Gesellschaft, an welcher der Verkäufer zu mindestens 50% beteiligt ist (Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG und Art. 7a Abs. 1 lit. b StHG). Letztlich sei auf die Einräumung der Kompetenz an den Bundesrat verwiesen, wonach er die pauschale Steueranrechnung für schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen verfügen und regeln kann (Art. 2 Abs. 1 lit. g Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 22. Juni 1951).

Sodann kommt für diese Unternehmen auf kantonaler Ebene, sofern sie Patente oder vergleichbare Rechte halten, die Gewinnermässigung gemäss der **Patentbox** zur Anwendung. Diese beträgt maximal 90%, wobei die Kantone auch eine geringere Ermässigung vorsehen können (siehe oben B) a). Weiter können diese Unternehmen, sofern sie **F&E Aufwand** aufweisen, in Kantonen, die dies vorsehen, einen gewinnsteuerreduzierenden Abzug von maximal 50% beanspruchen (siehe oben B) a)). Letztlich besteht auch in den entsprechend ermächtigten Kantonen (derzeit voraussichtlich ZH) eine **zinsbereinigte Gewinnsteuer** (siehe oben B) a). Alle diese Entlastungen unterliegen allerdings einer Entlastungsbegrenzung von 70% des steuerbaren Gewinns (siehe oben B) a)).

Damit bringt die STAF für operativ tätige Unternehmen mit oder ohne Beteiligungen je nach Standort kleinere bis grössere Vorteile in Bezug auf die Gewinnsteuer.

b) Holdinggesellschaften und andere Gesellschaften mit Verlust der kantonalen Steuerprivilegierung

Bis zur Einführung der STAF und der damit einhergehenden Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) hatten Holdinggesellschaften in der Regel nur auf der Bundesebene Gewinnsteuern auf dem ermittelten Reingewinn zu entrichten, soweit diese nicht über den Beteiligungsabzug reduziert wurden (siehe dazu oben C) a)).



Mit diesem Wegfall der kantonalen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften (Aufhebung von Art. 28 Abs. 2-5 StHG) untersteht nun **auch der Reingewinn einer Holdinggesellschaft auf kantonaler Ebene der kantonalen ordentlichen Gewinnsteuer** (Art. 24 StHG). Allerdings ergeben sich daraus, je nach Art des zu versteuernden Reingewinns und Ort des Sitzes der Holding **beschränkte Auswirkungen** im Sinne einer Steuerhöhung der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer. Dies aus folgenden Gründen:

- Auf **qualifizierten Beteiligungserträgen** besteht weiterhin (und unverändert durch die STAF) der **Beteiligungsabzug auf kantonaler Stufe**. Damit werden qualifizierte Beteiligungserträge weitgehend von der Gewinnsteuer ausgenommen. Dies trifft unter zusätzlichen Voraussetzungen auch für **Kapitalgewinne aus Beteiligungen** zu (siehe dazu oben C) a)). Hält eine Holdinggesellschaft nur qualifizierte Beteiligungen, so entrichtet sie praktisch keine Gewinnsteuern auf Erträgen und Kapitalgewinnen.
- Eine **zusätzliche Gewinnsteuerbelastung** entsteht unter der STAF für Holdinggesellschaften auf kantonaler Stufe indes für **Erträge und Kapitalgewinne aus nicht qualifizierten Beteiligungen, weiterem Reingewinn** aus übrigen Tätigkeiten und insbesondere auch aus **Zinserträgen** (vorab aus Darlehen an Beteiligungsgesellschaften). Hier ergibt sich eine Verschlechterung der Steuersituation, die nur beschränkt durch die erwartete Reduktion der kantonalen ordentlichen Gewinnsteuersätze aufgefangen werden kann.
- Es wird erwartet und wurde bereits teilweise vollzogen, dass die Mehrheit der Kantone die effektiven ordentlichen Gewinnsteuersätze für Unternehmen im Zuge der STAF senken. Dabei sollten sich bei der **Mehrheit der Kantone (und Gemeinden) effektive ordentliche Gewinnsteuersätze, einschliesslich der direkten Bundessteuer, zwischen 12-14%** ergeben (siehe oben C) a)). Diese Gewinnsteuersätze erreichen die „alten“ Steuersätze unter den kantonal privilegierten Statusgesell-

schaften nicht, nähern sich diesen in gewissen Bereichen aber an. Damit sollte die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz in der Mehrheit der Kantone und Gemeinden gewährleistet werden können¹¹.

Der Sitz einer Holdinggesellschaft (Kanton und Gemeinde) wird damit inskünftig für die (möglichst tiefen) Gewinnsteuersätze wesentlich sein, sofern die Holdinggesellschaft nebst den Beteiligungserträgen massgebliche der Gewinnsteuer unterliegende Erträge (Reingewinn) erzielt. Dies trifft auch für andere kantonal privilegierte Statusgesellschaften zu, die neu der kantonalen Gewinnsteuer unterliegende Reingewinne erwirtschaften.

Soweit bei Holdinggesellschaften und anderen Gesellschaften mit Verlust der kantonalen Steuerprivilegierung Reingewinne erzielt werden, welche grundsätzlich der ordentlichen Gewinnbesteuerung unterstehen, kommen in Ausnahme davon darauf die **gewinnsteuerermässigenden STAF Regelungen der Patentbox, des zusätzlichen F&E Aufwandes** und der **zinsbereinigten Gewinnsteuer** zur Anwendung. Dies, wie bei den operativ tätigen Unternehmen (siehe oben C) a), letzter Absatz).

- Mit dem Wegfall der kantonalen Privilegierung der Statusgesellschaften werden diese Gesellschaften und damit auch Holdinggesellschaften **grundsätzlich einer erhöhten ordentlichen kantonalen Kapitalsteuerbelastung** auf dem **Eigenkapital** gemäss Art. 29 StHG unterliegen (in Ablösung der bis anhin bestehenden privilegierten Besteuerung unter einer pauschalen oder stark reduzierten kantonalen Kapitalsteuer). Davon betroffen sind vorab stark kapitalisierte Unternehmen. Die STAF belässt allerdings den Kantonen die **Möglichkeit, Steuerermässigungen bei der ordentlichen Kapital-**

steuer auf dem Eigenkapital vorzusehen, das auf qualifizierte Beteiligungsrechte, auf Patente und vergleichbare Rechte sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt (Art. 29 Abs. 3 StHG). Damit haben die Kantone mit der STAF die Kapitalsteuer für Unternehmen neu zu gestalten. Die eingeschlagene Richtung zeigt einerseits eine sehr tiefe allgemeine ordentliche Kapitalbesteuerung ohne Ermässigung (z.B. Obwalden mit 0,001%) oder andererseits eine höhere Kapitalbesteuerung mit den zuvor erwähnten Ermässigungen (z.B. Aargau mit 0.075% mit Ermässigungen). Die Bemühungen müssen dahin gehen, im vorgegebenen Rahmen die Unterschiede bzw. Mehrbelastungen in der Kapitalsteuerbelastung im Verhältnis zu den „alten“ Regelungen möglichst gering zu halten, um einen Wegzug der mobilen internationalen Holdinggesellschaften zu verhindern.

Für Holdinggesellschaften kann sich damit die Steuerposition mit der STAF je nach Standort ihres Sitzes verschlechtern, sofern diese einen Reingewinn ausweisen, welcher die Erträge aus qualifizierten Beteiligungen übersteigt.

c) Die Erwerbsholding

Der Kauf von grösseren Unternehmensbeteiligungen bzw. Unternehmenskäufe über Aktien (Share Deals) erfolgen in gewissen Fällen über eine Erwerbsholding. Die Erwerbsholding finanziert dabei den Kaufpreis über Eigenmittel und Kredite. Dividendenausschüttungen auf der erworbenen Beteiligung an die Erwerbsholding unterstehen auch nach Einführung der STAF¹² weiterhin dem erwähnten **Beteiligungsabzug** (auf Stufe Bund und Kanton). Diese Dividendenerträge auf der erworbenen qualifizierten Beteiligung sind praktisch gewinnsteuerfrei und können zur Zinszahlung und **Amortisation der Kauf-**

¹¹ Bei Kantonen, welche voraussichtlich höhere effektive Gesamt-Gewinnsteuersätze für Unternehmen haben werden, ist diese Wettbewerbsfähigkeit gefährdet, soweit erhöhte Gewinnsteuersätze sich nicht durch andere Standortvorteile rechtfertigen lassen. Darauf verlässt sich beispielsweise derzeit der Kanton Zürich.

¹² Und nach Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften, wie der Holdinggesellschaft, bei der auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuern und kaum Kapitalsteuern entrichtet wurden.

preisdarlehen verwendet werden¹³. Allerdings können Zinsen auf den Krediten bei der reinen Erwerbsholding nicht aufwand- und gewinnsteuermindernd in Abzug gebracht werden (mangels eines der Gewinnsteuer unterliegenden Reingewinns). Diese beiden Konsequenzen bestanden jedoch bereits vor der STAF und bestehen weiterhin. Die (reine) **Erwerbsholding** ist damit **(unverändert) gewinnsteuermässig attraktiv**. **Kapitalsteuermässig** sollte die Erwerbsholding gegenüber dem Steuerregime vor der STAF gleichermassen **keine Verschlechterung** erfahren; dies zumindest in den **Kantonen**, welche dafür eine **tiefe Kapitalsteuer** festsetzen (siehe oben C) b)).

Nach Amortisation der Kaufpreisschuld wird die Erwerbsholding die praktisch gewinnsteuerfreien Beteiligungserträge unter dem Beteiligungsabzug auf qualifizierten Beteiligungen als **ausschüttbare Reserven thesaurieren** und/oder als **Dividende** an die Holdingaktionäre ausschütten. Sind die Dividendenempfänger als Holdingaktionäre natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (und keine Schweizer Unternehmen, welche wiederum den Beteiligungsabzug zur weitgehenden Gewinnsteuerbefreiung geltend machen können), so unterliegen die Dividendeneinnahmen der (hohen) Einkommenssteuer (siehe oben B) b)). Auf Dividenden aus **qualifizierten Beteiligungen** kann sodann nach Einführung der STAF weiterhin eine (allerdings erhöhte) **Teilbesteuerung** beansprucht werden (70% für die direkte Bundesteuer und mindestens 50% für die Steuern auf kantonaler Ebene – siehe dazu oben B) b))¹⁴. Darauf lastet auch die **Verrechnungssteuer** von 35%, die jedoch von Dividendenempfängern in der Schweiz zurückgefordert werden kann. Für Dividendenempfänger im Ausland richtet sich die Rückforderungsmöglichkeit nach den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen. Für Privatpersonen führt damit die bei einem

Beteiligungs- bzw. Unternehmenskauf eingeschaltete Erwerbsholding lediglich zu einem Steueraufschub.

Damit ist die (reine) Erwerbsholding auch nach Einführung der STAF immer noch steuerlich attraktiv, zumindest in Kantonen und Gemeinden, die eine tiefe Kapitalsteuer aufweisen.

d) Fazit

- Die STAF kann mit den neuen ersatzbedingten kantonalen Steuerregelungen (vorab Patentbox, zusätzlicher Abzug auf F&E Aufwand, zinsbereinigte Gewinnsteuer) den Wegfall der auf internationalen Druck abgeschafften kantonalen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) nicht vollständig auffangen. Dies, selbst wenn die effektiven kantonalen ordentlichen Gewinnsteuersätze für Unternehmen in der Mehrzahl der Kantone unter Einschluss der direkten Bundessteuer auf eine Spanne von 12-14% gesenkt werden. Es ist dennoch zu hoffen, dass die Schweiz und die entsprechend agierenden Kantone für solche Unternehmen immer noch einen attraktiven Unternehmensstandort bieten, der dem internationalen Wettbewerb standhält.
- Die STAF bringt damit vorab operativ tätigen Unternehmen in der Schweiz mit oder ohne Beteiligungen Reduktionen bei den ordentlichen Gewinnsteuersätzen, die je nach Kanton erheblich sein können (beispielsweise Genf und Waadt, bereits beschlossen). Dies ist positiv zu werten.
- Weniger erfreulich sind die Auswirkungen der STAF für Privatpersonen, bei denen sich die Teilbesteuerung aus Erträgen von qualifizierten Beteiligungen erhöhen

¹³ In speziellen Fällen, insbesondere bei einer indirekten Teilliquidation, können solche Dividendenausschüttungen, die nicht aus neu erarbeiteten Gewinnen der gekauften Gesellschaft bestehen, Steuerfolgen bei einem Verkäufer auslösen, welcher die Beteiligung aus dem Privatvermögen (ohne Besteuerung des Kapitalgewinns) verkauft hat.

¹⁴ Damit ist die Ausschüttung einer Substanzdividende im Jahre 2019 zu prüfen vor Erhöhung der Teilbesteuerung.

wird. Es ist auch zu hoffen, dass nach Einführung der STAF die Einkommenssteuersätze in den Kantonen (vorab für mittlere und höhere Einkommen) nicht erhöht werden. Die erwarteten Steuerausfälle bei den Unternehmensgewinnsteuern dürfen nicht mit Einkommensteuererhöhungen bei Privatpersonen mit höheren Einkommen kompensiert werden, wie dies linksgerichtete Parteien wünschen. Sparsamkeit beim Staat ist gefragt, um gesamthaft steuerlich und wirtschaftlich im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Die Standortattraktivität wird, nebst anderen Faktoren, steuerlich nicht nur durch die Gewinnsteuersätze der Unternehmen bestimmt, sondern auch durch die Einkommenssteuersätze der Menschen, die diese letztlich betreiben und halten.

- Die Umsetzung der STAF ist insbesondere auf kantonaler Ebene eng zu verfolgen, damit in Standortberücksichtigung von Unternehmen und Privatpersonen (auch) steuerlich richtige Positionierungen erzielt werden können.

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Der Inhalt dieses Artikels stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Hartmann Müller Partner oder an den Autor des vorliegenden Artikels.

Hartmann Müller Partner

Rechtsanwälte / Attorneys at Law

Dr. Jürg E. Hartmann

Dr. Niklaus B. Müller, LL.M.

Dr. Beat Spörri, LL.M.

Lic. iur. Markus Aeschbacher, LL.M.*

Dr. Marco Colombini

Lic. iur. Nina Maag

Lic. iur. Sonja Rothwangl, LL.M.

M.A. HSG Bianca Steiner

CH-8044 Zürich

Zürichbergstrasse 66

Telefon +41 (0)43 268 83 00

Telefax +41 (0)43 268 83 01

www.hmp.ch

* Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht